

Turn- und Sportverein 1913 e.V. Neuerkirch/Külz



#

#

Satzung

Satzung

des Turn- und Sportverein 1913 Neuerkirch-Külz e.V. vom 22.07.1971
neugefasst durch den Beschluss der Generalversammlung vom 28.01.2005
geändert durch den Beschluss der Generalversammlung vom 09.02.2019

Der am 22. Februar 1913 in Neuerkirch gegründete und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragene Turn- und Sportverein (nachfolgend Verein genannt) gibt sich folgende Satzung:

Der Einfachheit halber werden alle Positionen und Personen lediglich in männlicher Form gebraucht, meinen jedoch auch die weibliche Form.

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportverein 1913 Neuerkirch-Külz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuerkirch
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. sowie der einzelnen Fachverbände, deren Turn- und Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein fördert und pflegt alle Sportarten, die im Verein betrieben und nach einem Beschluss des Vorstandes neu eingeführt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
2. Er wirkt Benachteiligungen von Menschen wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit entgegen.
3. Der Verein bekennt sich zur fairen, gewaltfreien- und manipulationsfreien Sportausübung.
4. Der Verein leistet durch sein Wirken einen Beitrag zur Gesunderhaltung und Erholung der Bevölkerung und fühlt sich unter Berücksichtigung der Interessen des Sports der Brauchtumpflege verpflichtet.

§ 4

Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. jugendlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
3. Jugendliche Mitglieder sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben grundsätzlich die Rechte und die Pflichten ordentlicher Mitglieder. Ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist jedoch auf den reinen Turn- und Sportbetrieb beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Wahl des Jugendvertreters.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Sportes oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

1. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder auszuschließen, wenn diese grob gegen diese Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages 12 Monate im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss muss es jedoch einmal gemahnt werden, mit der Ankündigung des Ausschlusses.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Anträge an jedes Vorstandsmitglied zu stellen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Räume, Anlagen sowie die Gerätschaften des Vereins für zugelassene und vom Vorstand genehmigte Sportarten zu festgelegten Übungsstunden zu nutzen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die in den Beitrittserklärungen angegebenen Angaben wahrheitsgemäß zu beantworten.
4. Die Angaben unterliegen dem Datenschutz.
5. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Eintritt die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 8

Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Ordnungsgewalt hat der Vorstand, bei eiligen Entscheidungen der 1. Vorsitzende.
2. Bei Verstoß gegen diese Satzung oder der Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes, kann der Vorstand folgende Mittel einsetzen:
 - a) Verweis (schriftlich)

- b) Zahlung eines Geldbetrages bis zu einer Höhe eines 3-fachen Jahresbeitrages
- c) Zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens des vereinseigenen Geländes und der Räumlichkeiten
- d) Ausschluss aus dem Verein
- e) Bei grob unsportlichem Verhalten, Disqualifikation in seiner Sportart bis zu zwei Jahren.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, muss aber den Minimumbeitragssätzen des Sportbundes-Rheinland entsprechen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines halbjährlichen Mitgliedsbeitrags.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der geschäftsführende Vorstand

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern, den jugendlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Amtsblatt der Verbandsgemeinde Simmern. Für Mitglieder, die außerhalb dieses örtlichen Verteilerkreises liegen erfolgt die Einladung per Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins: www.tus-nk.de
4. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Wahlen sind auf Wunsch eines Mitglieds geheim.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Dringlichkeitsanträge können mit einer 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung und Beitragsanpassungen.
11. Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten sind die Wahlen geheim.
12. Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts
 - c. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (die keine Vorstandsmitglieder sind), soweit eine Neuwahl ansteht
 - f. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird in Schrift veröffentlicht.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) dem 1. Beisitzer
- h) dem 2. Beisitzer
- i) den einzelnen Fachwarten (z.B. Sportwart, Kulturwart, Frauenwart, Hallen- und Platzwart, Fachwart für Senioren usw.)
- j) den Bürgermeistern der Ortsgemeinden Neuerkirch und Külz als beratende Mitglieder

Die Schaffung der einzelnen Fachwarte sowie die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Gewählt werden kann nur, wer ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand leitet den Verein.

§ 13

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 1. Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Ihre Vertretungsmacht ist auf Ausgaben bis zu 1.000 € beschränkt. Diese Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis.

Der geschäftsführende Vorstand verwaltet den Verein nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er entscheidet über Ausgaben von mehr als 1.000 €.

§ 14

Der Vorsitzende

1. ist Repräsentant des Vereins
2. leitet die Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen
3. ist berechtigt eigenmächtig Ausgaben in Höhe bis zu 1.000 € anzuordnen. Er ist jedoch verpflichtet, den Vorstand in seiner nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.
4. wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten
5. kann seine Aufgaben und Befugnisse vorübergehend auf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes übertragen insoweit die Vertretungsmacht nach außen nicht berührt wird.

§ 15

Der Kassierer

1. Der Kassierer trägt die Verantwortung der laufenden Kassengeschäfte
2. Er informiert den Vorstand in jeder Sitzung über die Kassenlage

3. Er tätigt laufende Geschäfte sowie die vom Vorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand genehmigten Auszahlungen und Überweisungen.

§ 16

Ausschüsse

Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt. Mitglieder dieser Ausschüsse können nur wahlberechtigte Mitglieder des Vereins sein (außer Jugendausschuss).

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 7/8 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen je zur Hälfte an die Ortsgemeinden Neuerkirch und Külz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18

Neufassung und Änderung der Satzung

Eine Neufassung oder Änderung dieser Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.02.2019 verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 28.01.2005 tritt damit außer Kraft.

Neuerkirch-Külz, den 09.02.2019

Unterschriften der Vorstandsmitglieder mit Beglaubigung

